



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Geschäftsordnung, Vertretung des Verbandes

§ 1 Zweck, Vertretung

Geschäftsführender Vorstand (GFV)

§ 2 Geschäftsführung

§ 3 Geschäftsverteilungsplan

§ 4 Bevollmächtigung

Sonstige Verbandsorgane

§ 5 Geschäftsführung

Allgemeines

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Vorstandssitzungen

§ 8 Übergangsregelung



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

Zweck der Geschäftsordnung & Vertretung des Verbandes

§ 1 Zweck, Vertretung

1. Zweck dieser Ordnung ist die Festlegung der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Die Vertretung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Geschäftsführender Vorstand (GFV)

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem GFV obliegt die Erledigung der nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben und die Leitung der Verbandsgeschäfte, sowie der Vollzug der von den übergeordneten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse, soweit diese Angelegenheiten nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
2. Der GFV hat auf die Einheitlichkeit der Verbandsarbeit hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass die laufenden Geschäfte und anstehenden Entscheidungen sachgerecht beraten, entschieden und ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsverteilungsplan

1. Der nach § 15 Abs. 2.4. der Satzung zu erstellende Geschäftsverteilungsplan für den GFV sollte – neben den in der Satzung formulierten Ressorts – folgende Gebiete umfassen:
 - Verbandsentwicklung
 - Kontakte zum BLSV, DBV und anderen Verbänden
 - Kontakte mit den Rechtsorganen
 - Bezirke
 - Ehrungen
 - Verwaltung (Geschäftsstelle)
 - Tagungen und Vorstandssitzungen
 - Datenschutz
 - Compliance



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

2. Der Geschäftsverteilungsplan ist auf der Verbands-Homepage veröffentlicht.
3. Der GFV kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Sachaufgaben zur verantwortlichen Bearbeitung an andere Verbandsorgane übertragen. Hinsichtlich der Weisungsbefugnis gilt § 5 entsprechend. Aufgabenübertragungen an Rechtsorgane sind nicht möglich.

§ 4 Bevollmächtigung

Der GFV kann sich im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes gegenseitig und an Geschäftsführungsbeauftragte Einzel-Vollmacht erteilen.

Sonstige Verbandsorgane

§ 5 Führung der Geschäfte

1. Die Aufgaben der sonstigen im Vorstand vertretenen Verbandsorgane (§§ 16-24 der Satzung) sind in der Satzung und den Ordnungen festgelegt.
2. Die in §§ 16-24 der Satzung genannten Verbandsorgane haben bei der Führung der Geschäfte die Anweisungen des GFV zu berücksichtigen.
3. Ist ein Verbandsorgan mit einer Weisung des GFV nicht einverstanden, ist die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
4. Bei Gefahr in Verzug entscheidet der GFV. Der GFV hat seine Entscheidung unverzüglich schriftlich dem Vorstand unter Angabe der Eilgründe mitzuteilen.
4. Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Allgemeines

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 14 Abs. 5.1 der Satzung.
2. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein*e zur Abstimmung Berechtigte*r dem jeweiligen Verfahren widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied hat zur Stimmabgabe 14 Tage Zeit. Fernmündliche Beschlussfassungen sind vom GFV schriftlich zu protokollieren.

§ 7 Vorstandssitzungen

1. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.



Geschäftsordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes (gemäß § 4 Absatz 2.5 der Satzung)

2. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen sind bei Einberufung bekanntzugeben. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zuzusenden.
4. 2.) und 3.) gelten analog für die Sporttagung
5. Den Vorsitz führt ein Mitglied des GFV.
6. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, oder hat es eine Doppelfunktion, so hat es sich für jedes Amt, das es nicht selbst vertreten kann, durch ein Mitglied seines Ausschusses bzw. durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten zu lassen.
7. Die Mitglieder der Verbands- & Bezirksausschüsse sind als ständige Gäste ohne Stimmrecht zugelassen. Über die Einladung weiterer Gäste ohne Stimmrecht entscheidet der Vorstand.
8. Vorstandssitzungen werden als Präsenzveranstaltung oder in virtueller Form durchgeführt. Über die Tagungsform entscheidet der GFV.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.05.2023 in Kraft.